

gefunden, obwohl dem Angekl gemäß § 140 Abs. 2 StPO ein Verteidiger hätte beigeordnet werden müssen, durch ...

2. Dem Angekl war gemäß § 140 Abs. 2 StPO wegen der „Schwere der Tat“ ein Verteidiger beizuordnen. Nach zutreffender Auffassung ist jedenfalls eine Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe in der Regel Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers (Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., Rn 23 zu § 140). Die Grenze für die Straferwartung gilt auch, wenn sie „nur“ wegen einer zu erwartenden Gesamtstrafenbildung erreicht wird. Die hier verhängte Strafe ist im Falle ihrer Rechtskraft mit der wegen der Tat vom Juli 2011 zu erwartenden Strafe, deren Rechtskraft vorausgesetzt, gesamtstrafenfähig. Im Verfahren vor dem Jugendichthöfengericht hat der Angekl ... bereits ... eine Freiheitsstrafe zur erwarten, die die Beiordnung eines Pflichtverteidigers wegen der „Schwere der Tat“ gemäß § 140 Abs. 2 StPO gebietet. Diese Strafe wird – rechtskräftige Verurteilung in beiden Verfahren vorausgesetzt – durch Gesamtstrafenbildung mit der Strafe aus hiesigem Verfahren noch höher. Bei der Beurteilung der Schwere der Tat im Sinne des § 140 Abs. 2 StPO ist stets zu berücksichtigen, ob gegen den Beschuldigten auch weitere Verfahren anhängig sind, hinsichtlich derer eine Gesamtstrafenbildung in Betracht kommt (OLG Hamm StV 2004, 586; KK-Laufbahn, 6. Aufl., Rn 21 zu § 140). Daraus folgt: Drohen dem Angekl in mehreren Parallelverfahren Strafen, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der „Schwere der Tat“ im Sinne des § 140 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig. Anderenfalls hinge es von bloßen Zufälligkeiten, nämlich der Frage, ob die Verfahren verbunden werden oder nicht, ab, ob dem Angeklagen ein Verteidiger beizuordnen ist.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan Robert Funck, Braunschweig

StPO §§ 140, 338 Nr. 5

Wird über die Beiordnung rechtswidrig nicht entschieden, darf sich der Verteidiger zurückziehen, um dem Mandanten die Rüge zu erhalten (Red).

OLG Naumburg, Beschl. v. 30.5.2013 – 2 Ss 79/13

II. Die Revision dringt mit der Rüge der Verletzung des § 338 Nr. 5 StPO i.V.m. § 140 Abs. 2 StPO durch ...

2. ... Bei Verfahren vor dem Schöffengericht ist, sofern sich die Zuständigkeit dieses Spruchkörpers nicht allein wegen der einem Mitangeklagen zur Last gelegten Tat(en) ergibt, stets gemäß § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen (Meyer-Goßner, Rn 23 zu § 140 m. umfangr. Nachw.). Hier hat sich der Verteidiger, nachdem er sich in der Hauptverhandlung erneut vergeblich darum bemüht hat-

te, seine Bestellung zum Pflichtverteidiger zu erreichen, in den Zuschauerraum begeben und den Angekl damit – so das Protokoll der Hauptverhandlung – „verteidigungslos gestellt“. Damit war der Angekl während eines wesentlichen Teils der Hauptverhandlung unverteidigt. Entgegen der Auffassung der GenStA war dieses Verhalten nicht ungebührlich und führt erst recht nicht zu einer Rügeverwirkung. Die von der GenStA zitierte Entscheidung BGH NStZ 1998, 209 ist nicht einschlägig. Im vorliegenden Fall hatte der Verteidiger bereits am 26.6.2012 seine Bestellung zum Pflichtverteidiger beantragt und gegen die unterbliebene Beiordnung am 7.8.2012 Beschwerde eingelegt, ohne dass das AG dies zum Anlass genommen hat, die Sache der zuständigen Beschwerdekammer vorzulegen. Nachdem sein erneuter Vorstoß in der Hauptverhandlung, doch noch beigeordnet zu werden, erfolglos geblieben war, war es keineswegs pflichtwidrig, die Verteidigung während eines Teils der Hauptverhandlung nicht fortzuführen, weil er andernfalls dem Angekl die Möglichkeit genommen hätte, die in der Nichtbeiordnung eines Pflichtverteidigers liegende Rechtsverletzung im Rechtsmittelzug geltend zu machen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO § 229

Zu lange Unterbrechung – Beruhenfrage.

BGH, Beschl. v. 22.5.2013 – 4 StR 106/13 (LG Dessau-Roßlau)

Der Senat tritt folgenden Ausführungen des GBA bei:

Die zulässig erhobene Rüge der Verletzung des § 229 Abs. 2 StPO greift durch. Die Revision beanstandet zu Recht, dass die Hauptverhandlung ... an 26 Verhandlungstagen durchgeführt und dann bis zum 19.9.2011 einen Monat unterbrochen worden war, nach weiteren sechs Verhandlungstagen ... erneut 28 Tage unterbrochen wurde ...

Das Beruhen des Urteils im Sinne des § 337 Abs. 1 StPO auf einem Verstoß gegen § 229 StPO kann regelmäßig – wie auch hier – nicht ausgeschlossen werden (BGHSt 23, 224, 225; NJW 1952, 1149 f.; BGH, Ur. v. 25.7.1996 – 4 StR 172/96; NJW 1996, 3019; Beschl. v. 16.10.2007 – 3 StR 254/07; NStZ 2008, 115; Becker, in: LR StPO, 26. Aufl., § 229 Rn 42). Ein besonders gelagerter Ausnahmefall, in dem die Fristüberschreitung ersichtlich weder den Eindruck von der Hauptverhandlung abschwächt noch die Zuverlässigkeit der Erinnerung beeinträchtigt hat, liegt hier nicht vor ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig